



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen „Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung“ und „Management im Landschaftsbau“

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium vom 18.10.2006

veröffentlicht am 23.10.2006:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung“ und „Management im Landschaftsbau“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§§ 4 - 7). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang im Studiengang „Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung“ ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss in einem Studiengang

1. der Landschaftsarchitektur, Landespflege, Freiraumplanung, Landschaftsplanung oder Landschaftsentwicklung,
2. des Landschaftsbaus,
3. der Architektur oder Stadtplanung oder
4. sonstiger verwandter Fachrichtungen.

(2) Voraussetzung für den Zugang im Studiengang „Management im Landschaftsbau“ ist ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss

1. des Landschaftsbaus,
2. der Landschaftsarchitektur, Landespflege, Freiraumplanung, Landschaftsplanung oder Landschaftsentwicklung,
3. des Bauingenieurwesens,
4. der Architektur oder Stadtplanung,
5. des Gartenbaus, der Forstwissenschaften oder
6. sonstiger verwandter Fachrichtungen.

(3) Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Hochschulabschluss wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn er in einem gleichwertigen, fachlich eng verwandten Studiengang erreicht wurde. Über die Anerkennung entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin.

(4) Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss liegt dann vor, wenn das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,50 abgeschlossen wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten sind dann zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass die Abschlussnote über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt. Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulabschluss keine überdurchschnittliche Benotung ausweist, können darüber hinaus bei langjähriger Berufserfahrung oder sonstigen, besonders qualifizierenden Eignungen

durch einstimmigen Beschluss der Auswahlkommission (§ 4, Abs. 1) zum Studium zugelassen werden.

(5) Abweichend von Abs. 2 wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 75 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach §§ 4 - 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Gesamtergebnis des Vorstudiums hiervon abweicht. Das Vorstudium muss zum Beginn der Lehrveranstaltungen abgeschlossen sein.

(6) Bei Bedarf können auf Vorschlag der Auswahlkommission von den Bewerberinnen und Bewerbern fehlende fachliche Grundlagen nachgefordert werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan. Der Nachweis erfolgt in der Regel über das Bestehen von Modulprüfungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur. In diesem Fall wird die Zulassung zum Masterstudiengang auf 2 Semester befristet.

(7) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge „Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung“ und „Management im Landschaftsbau“ beginnen jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gem. Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums in beglaubigter Form oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
2. Lebenslauf,
3. sofern erforderlich Nachweise zu § 2 Abs. 4, 5 und 7,
4. Nachweise zur besonderen fachlichen Eignung nach § 6.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät bildet eine aus mindestens drei Angehörigen der Professorengruppe bestehende Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur für ein Vergabeverfahren eingesetzt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

1. Führen des Auswahlgesprächs gem. § 7,
2. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gem. § 2 Abs. 1 oder 2 sowie Abs. 4 Satz 3,
3. Erstellung der Rangliste,
4. Benennung eventuell nachzufordernder Leistungen gem. § 2 Abs. 6,
5. Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Aufnahmezahl, erfolgt die Zulassung in der von der Auswahlkommission festgelegten Rangfolge.

(2) Die Bildung der Rangfolge erfolgt nach der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit der besonderen fachlichen Eignung für den gewählten Studiengang. Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Vorbildung in Bezug auf die fachliche Ausrichtung des Masterstudiengangs und eine eventuelle einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach dem ersten Studienabschluss festgestellt und mit einem Notenbonus gem. § 6 berücksichtigt.

(3) Bei Bedarf kann die besondere fachliche Eignung in einem Auswahlgespräch festgestellt werden. Über die Notwendigkeit entscheidet die Auswahlkommission. Falls die Durchführung des Auswahlgesprächs im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber auch ohne Auswahlgespräch für die Dauer eines Semesters zum Studium zugelassen werden. Die Zulassung erlischt in diesem Fall, wenn nach Ablauf des ersten Fachsemesters nicht mindestens 15 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 6 Kriterien für die besondere fachliche Eignung

(1) Die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 4 und 5 verbessert sich für beide Studiengänge bei Bildung der Rangfolge

1. bei Nachweis einer fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach dem Studium
 - von mehr als 2 Jahren um 0,3,
 - von 1 bis 2 Jahren um 0,2,
 - von 0,5 bis 1 Jahr um 0,1,
2. bei Nachweis eines ausländischen, nicht deutschsprachigen Hochschulabschlusses um 0,1,
3. bei Nachweis einer fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit von mindestens 6 Monaten im Ausland um 0,1.

(2) Die Durchschnittsnote nach § 2, Abs. 4 und 5 verbessert sich bei Bildung der Rangfolge für den Studiengang „Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung“

1. bei Nachweis eines Hochschulabschlusses in Studiengängen
 - gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 um 0,3,
 - gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 um 0,2,
2. bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung unabhängig von der Fachrichtung um 0,1.

(3) Die Durchschnittsnote nach § 2, Abs. 4 und 5 verbessert sich bei Bildung der Rangfolge für den Studiengang „Management im Landschaftsbau“

1. bei Nachweis eines Hochschulabschlusses in Studiengängen
 - gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 um 0,3,
 - gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 um 0,2,
 - gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 um 0,1,
2. bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den Fachrichtungen
 - Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau und vergleichbaren Fachrichtungen um 0,3,
 - Gärtner (andere Fachrichtungen), Maurer, Hoch-, Tiefbaufacharbeiter, Straßenbauer, Bauzeichner, Vermessungstechniker und vergleichbaren Fachrichtungen um 0,2,
 - in anderen Berufen unabhängig von der Fachrichtung um 0,1.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

1. Das Auswahlgespräch wird in der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben.
2. Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und das Ergebnis in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und die Einordnung bezüglich der Kriterien für die besondere fachliche Eignung nach § 6 ersichtlich und begründet werden.

(2) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin bei der Auswahlkommission vorzulegen.

§ 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe für die Nichtzulassung und gegebenenfalls der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 1 durchgeführt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge vergeben an die Bewerberinnen und Bewerber,

1. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
2. die als deutsche Staatsangehörige oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen Gleichgestellte an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
3. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des Vorstudiums, bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.